

Niederschrift

Über die 5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Feuerschutz der Stadt Laatzen am 23.04.2007 im Sitzungssaal 503 des Rathauses

Vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, Feuerschutz:

Die Ratsmitglieder:
Ohms (Vorsitzender)
Apportin
Guder
Büschking
Flebbe
Jeßberger
Neumann-Köhler
Rohde
Schröder
Stuckenberg
Weissleder
H. Schröder, § 51 (6) NGO
Hoffmann, Freiw. Feuerwehr
Vogel, Gruppe Agenda 21

Von der Verwaltung

Frau Kriete,
Frau Hartmann (Protokoll),
Herr Bgm Prinz, Herr EstR Fischbach,
Herr Haase, Herr Grüning

Pressevertreter: 1

Zuhörer: 30 Zuhörer bis TOP 2,
3 Zuhörer nach TOP 2

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Sanierung der Ernst-Reuter-Straße und der Friedhofstraße
- Gemeinsame Beratung mit dem Ortsrat Laatzen -

- Dr.-Nr. 53 a, b, c, 53/2007 -
2. Bebauungsplan-Nr. 16 – 3. Änderung – „Ostermann“,
OT Alt-Laatzen
- Auslegungsbeschluss -

- Dr.-Nr. 28 a/2007 -
3. Genehmigung der Niederschrift über die
3. Sitzung vom 12.03.2007
4. Bebauungsplan Nr. 50 C -11. Änderung- "Zentrumsbereich III"
- Ergebnis der Beteiligungsverfahren
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung

- Dr.-Nr. 125 b/2006 -

5. Flächennutzungsplan - 73. Änderung - für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 308 „Vor dem Laagberg“, OS Ingeln-Oesselse
- Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung -

- Dr.-Nr. 182 c/2005 -

6. Bebauungsplan Nr. 308 „Vor dem Laagberg“, OS Ingeln-Oesselse
- Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung -

- Dr.-Nr. 183 c/2005 -

7. Mitteilungen des Bürgermeisters

8. Anregungen und Wünsche

II. Nichtöffentlicher Teil

Noch zu Punkt 7

Noch zu Punkt 8

Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Ohms, eröffnet um 17:01 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Feuerschutz, die gemeinsam mit dem Ortsrat Laatzen stattfindet und begrüßt die Ausschussmitglieder, Ortsratsmitglieder und den Vertreter der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Im Ausschuss wird danach wie folgt beraten und beschlossen:

Zu Punkt 1:

Dr.-Nr. 53 a, b, c, 53/2007

**Sanierung der Ernst-Reuter-Straße und der Friedhofstraße
- Gemeinsame Beratung mit dem Ortsrat Laatzen -**

Die Verwaltung erläutert anhand von Planskizzen noch einmal die Vor- und Nachteile der möglichen Ausbauvarianten für die Ernst-Reuter Straße und empfiehlt, am Ausbau zur Tempo 30-Zone mit beidseitigen Gehwegen festzuhalten. Vor dem Hintergrund der Unterschriftensammlung der Anlieger der Ernst- Reuter- Str. wird noch einmal besonders auf die Punkte: Anzahl der Parkplätze, Sicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer sowie einheitliche Vorfahrtsregelung eingegangen, Fragen und Diskussionsbeiträge von anwesenden Anlieger beantwortet.

Der Ausschuss empfiehlt gemäß Beschlussvorlage Dr.-Nr. 53 a:

Die Sanierung der Ernst-Reuter-Straße und der Friedhofstraße wird wie folgt vorgenommen:

Ernst-Reuter-Straße:

Die Ernst-Reuter-Straße hat eine Gesamtbreite von 12,00 m. Die Gehwege auf beiden Seiten erhalten eine Breite von je 2,00 m. Für die Fahrbahn verbleibt eine Breite von 8,00 m. Nach Abzug von jeweils 2,00 m Parkflächen auf beiden Seiten, verbleibt eine ausreichende Fahrfläche von 4,00 m. Die Gehwegflächen werden in rot und die

Fahrbahn in grau gepflastert. Auf der Straße werden 3 Baumstandorte angeordnet. Die Baumstandorte sind abhängig von bestehenden oder noch geplanten Zufahrten und können in der Ausführungsplanung noch verändert werden.

Friedhofstraße:

Im ersten Abschnitt zwischen der Eichstraße und der Liegnitzer Straße wird auf der westlichen Seite ein 2,00 m breiten Gehweg angelegt. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 5,50 m. Der Wurzelraum der Eichen auf der Ostseite wird vergrößert. Wo es möglich ist, wird die bestehende Sandsteinmauer entfernt und durch eine leicht abgeboßte Pflanzinsel ersetzt.

Im Abschnitt zwischen der Liegnitzer Straße und dem Friedhof wird beidseitig ein 2,00 m breiter Gehweg angelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Abschnitt ca. 7,70 m. Parken am Straßenrand ist möglich.

Im dritten Abschnitt Am Friedhof wird die vorhandene Schotterfläche durch einen 2,50 m breiten Parkstreifen ersetzt werden. Der Parkstreifen wird durch anzulegende Pflanzbeete und durch zwei farblich gekennzeichnete Überwege zu den Friedhofseingängen unterbrochen. Auf der Westseite wird ein 2,00 m breiter Gehweg angelegt. Vor dem Gehweg werden Pflanzinseln angeordnet zwischen denen geparkt werden kann. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 6,75 m, die sich auf Höhe der Pflanzinseln auf 4,75 m verengt.

Die Gehwegflächen werden in rot und die Fahrbahn in grau gepflastert. Die Führungsbänder zu den Friedhofseingängen werden ebenfalls in rot gepflastert. Die Baumstandorte sind abhängig von bestehenden oder noch geplanten Zufahrten und können in der Ausführungsplanung noch verändert werden.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 2:

Dr.-Nr. 28 a/2007

**Bebauungsplan-Nr. 16 – 3. Änderung – „Ostermann“,
OT Alt-Laatzen
- Auslegungsbeschluss -**

Der Ausschuss empfiehlt gemäß Beschlussvorlage:

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 - 3. Änderung (gem. § 13a BauGB) - wird zur Kenntnis genommen und gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nebst dazugehöriger Begründung - jeweils in der Fassung vom 13.04.2007 - nach Maßgabe des § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 3:

**Genehmigung der Niederschrift über die
3. Sitzung vom 12.03.2007**

Die Niederschrift wird einstimmig bei 2 Enthaltungen wegen Nicht-Teilnahme genehmigt.

Zu Punkt 4:

Dr.-Nr. 125 b/2006

**Bebauungsplan Nr. 50 C -11. Änderung- "Zentrumsbereich III"
- Ergebnis der Beteiligungsverfahren
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss empfiehlt gemäß Beschlussvorlage:

A) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Die Sammeleingabe des Herrn Chappuzeau und weiterer Anwohner ...

... aus der unmittelbaren Nachbarschaft Lange Weihe/Brucknerweg vom 26.10.2006 und das von der Verwaltung erstellte Ergebnisprotokoll vom 26.10.2006 vom Erörterungstermin am 17.10.2006 werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Teilnehmern der Erörterung und den Unterzeichnern der Sammeleingabe im wesentlichen um dieselben Personen und bei den Bedenken und Anregungen um solche handelt, die bereits Gegenstand der Erörterung waren. Hierzu wird wie folgt beschlossen:

- 1) Die Bedenken gegen das im Norden des Plangebietes geplante viergeschossige Mehrfamilienhaus werden nicht geteilt. Zwar würden die östlich benachbarten Grundstücke Brucknerweg 15 und 13 sowie Brucknerweg 55 G und 55 F durch den Schattenwurf eines viergeschossigen Gebäudes in den Nachmittags- und Abendstunden beeinträchtigt, allerdings lediglich in einem in dicht besiedelten Gebieten üblichen und damit hinzunehmenden Maße. Die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse notwendigen Belichtung und Besonnung wird durch die Einhaltung gebäudehöhenabhängiger Abstände gewährleistet.
- 2) Mit Ausnahme des viergeschossigen Mehrfamilienhauses unmittelbar südlich des Brucknerweges sehen der städtebauliche Entwurf des Bauträgers und der entsprechende Bebauungsplanentwurf für das übrige Plangebiet – im Sinne der Anregung - eine Bebauung mit zwei- und dreigeschossigen Reihen- und Doppelhäusern vor.
- 3) Die Erschließung des Baugebietes erfolgt durch eine private Sammelstraße, die der gleichberechtigten, gemischten Nutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge dient und ggf. als verkehrsberuhigte Zone ausgeschildert wird. Daneben ermöglicht der ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer gewidmete Beethovenweg eine gefahrlose Benutzung insbesondere durch Kinder. Der Anregung ist somit entsprochen.

Region Hannover

Die Stellungnahme vom 06.03.2007 mit den Hinweisen und Anregungen aus immissionsschutzbehördlicher Sicht (1) bzw. des vorbeugenden Brandschutzes (2) wird zur Kenntnis genommen, hierzu wie folgt beschlossen:

- 1) Eine spürbare Verbesserung der akustischen Abschirmung des Plangebietes gegen die Lärmemissionen des südlich benachbarten Bolzplatzes wäre nur mittels einer Erhöhung des Lärmschutzwalles um mindestens 2 m per Aufschüttung oder aufgesetzter Wand möglich - und würde in beiden Fällen zur Schädigung bzw. teilweiser Zerstörung des über zehn Jahre alten Gehölzbestandes führen, so dass davon abgesehen wird.

Im Übrigen wird auf die – auch zum "reduzierten Schutzanspruch der heranrückenden Wohnbebauung" - ergänzten Ausführungen unter Abschnitt 10.2 der Begründung verwiesen

- 2) Die Angabe in der Begründung zum Löschwasserbedarf für das Plangebiet wurde dem Hinweis entsprechend auf 1.600 l/min über 2 Stunden korrigiert und berücksichtigt somit die nach dem Bebauungsplan mögliche Bebauung mit drei- und viergeschossigen Wohngebäuden zuzüglich ausgebautem Dachgeschoss. - Nach dem derzeitigen Bebauungsentwurf sind allerdings ausschließlich Pultdach-Häuser vorgesehen, wobei im Falle der Dreigeschossigkeit die Dachgeschosse zwar bauordnungsrechtlich als Vollgeschosse zu werten sind, es sich gleichwohl um Gebäude niedriger Höhe handelt (Höhe OK Fußboden des obersten Geschosses unter 7,0 m über Gelände).

Im Hinblick auf die bislang zulässige, durchgehend viergeschossige Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss ist davon auszugehen, dass die örtlich vorhandenen Trinkwasserleitungen hinreichend ausgelegt sind, um die erforderlichen Löschwassermengen mit dem erforderlichem Druck bereitstellen zu können.

Außerdem wird die Bauaufsicht in den Baugenehmigungsverfahren vom Bauträger entsprechend testierte Nachweise des Versorgungsträgers verlangen.

Die nach § 2 DV NBauO i.V.m. DIN 14090 erforderlichen Radien bzw. Straßenbreiten für die Feuerwehr werden, soweit es die Anbindung der festgesetzten privaten Verkehrsfläche an die öffentlichen Verkehrsflächen (Wendeanlage Brucknerweg, Überlauf zum Lortzingweg) betrifft, eingehalten.

Für die privaten Stichwege ist die Einhaltung der Anforderungen des Brandschutzes in den Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für ggf. notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge in Bereichen von mehr als 50 m zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der zur öffentlichen Auslegung überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf – anders als noch die Fassung für die Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB - keine differenzierenden Festsetzungen einzelner Baufelder, Gemeinschaftsanlagen oder privater Erschließungswege mehr trifft, sondern jeweils eine zusammenhängende überbaubare Fläche beiderseits der privaten Verkehrsfläche festsetzt.

Im Übrigen wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der übrigen von der Region Hannover zu vertretenden Belange keine Anregungen und Bedenken bestehen und dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme vom 06.03.2007, wonach dem Planentwurf aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis entsprechend sind die nicht heimischen Rankgehölze "Wilder Wein" und "Schlingknöterich" aus der Beispielliste der zu pflanzenden Gehölze gestrichen, nicht dagegen der Efeu (Hedera helix), dem als dauergrüner Ranker trotz seiner Giftigkeit eine besondere Bedeutung z.B. für die Fassadengestaltung zukommt.

Die Empfehlung, "autochthones Pflanzgut" zu verwenden, wird lediglich zur Kenntnis genommen, jedoch nicht aufgegriffen, weil der "Normalbürger" dies kaum umsetzen können: "Autochthon ist Pflanzgut nur insoweit, als es in der Herkunftsregion der wildwachsenden Stammpflanzen und hier innerhalb des angestammten Verbreitungsgebietes verwendet wird, und soweit es sich um die Tochter- oder Enkelgeneration dieser wildwachsenden Stammpflanzen handelt" (aus: "Standortheimisch – heimisch – autochthon: Biologische Vielfalt und Florenverfälschung; Dr. Willy Zahlheimer, Vortrag beim Forum "Standortheimische Begrünung"; Westheim, 2000).

energcity netz (Stadtwerke Hannover)

Die Stellungnahme vom 06.03.2007, laut der gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Zur Frage der Un-/Wirtschaftlichkeit einer Gasversorgung bei Passiv- bzw. Niedrigenergiehäusern wird auf die entsprechend ergänzte Begründung, darüber hinaus auf die allein zwischen dem Bau- und dem Versorgungsträger vorzunehmende Klärung verwiesen.

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft

Die Stellungnahme vom 08.03.2007 wird zur Kenntnis genommen, hierzu wie folgt beschlossen:

- 1) Die Hinweise auf die sich aus der Abfallsatzung ergebenden Anforderungen an die Erreichbarkeit und Standorte der Sammelplätze für Abfall- und Wertstoffe einschließlich der Entsorgung per Sackabfuhr oder per Container tangieren in erster Linie die zwischen der aha und dem Bauträger bzw. den künftigen Anliegern außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu treffenden Vereinbarungen und Abstimmungen. Die Hinweise sind ggf. vom Bauträger in den Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- 2) Der Empfehlung, die Sammelplätze bereits mit der Aufstellung des B-Planes festzulegen, kann zum einen aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden, zum anderen sieht der zur öffentlichen Auslegung überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf – anders als der für die Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB - keine differenzierenden Festsetzungen einzelner Baufelder, Gemeinschaftsanlagen oder privater Erschließungswege mehr vor, sondern jeweils eine zusammenhängende überbaubare Fläche beiderseits der privaten Verkehrsfläche.
- 3) Die für befahrbare private Erschließungsstraßen angesprochenen rechtlichen Besonderheiten (Absicherung der aha per Grunddienstbarkeit oder Baulast, Einwilligung aller Eigentümer) betreffen ebenfalls nicht das Bebauungsplanverfahren.
- 4.1) Hinsichtlich der konstruktiven Auslegung der geplanten Privatstraße für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 24 t, der Einhaltung eines Höhenfreiraumes von 4,0 m bei der Anpflanzung von Bäumen sowie der Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern und Straßenbeleuchtungen geht die Stadt davon aus, dass der Bau- und Erschließungsträger diese Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren beachten wird.
- 4.2) Da die Privatstraße weder Durchgangsstraße sein noch eine Wendemöglichkeit für Lkw erhalten wird, kann Lkw-Begegnungsverkehr weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Breite der privaten Erschließungsstraße mit 5,0 m – anstelle der "geforderten" 5,5 m - erscheint insoweit ausreichend bemessen bzw. kann sie erforderlichenfalls im Rahmen der Ausbauplanung um einen 0,5 m bis 1,0 m breiten Flächenstreifen zu Lasten der östlich angrenzenden Grundstücke erweitert werden, zumal es sich rechtlich bei der Privatstraße um eine Gemeinschaftsanlage aller Anlieger handelt.
- 4.3) In südlicher Verlängerung der Privatstraße ist lediglich eine 4 m breite, mit Sperrpfosten bzw. Pollern gegen allgemeine Kfz-Benutzung gesicherte Verbindung zum Lortzingweg vorgesehen, die insbesondere den Entsorgungs- und Feuerwehrfahrzeugen vorbehalten sein wird. Erforderlichenfalls kann durch entsprechende Ausschilderung geregelt werden, dass diese Verbindung nur in einer Richtung befahren werden darf.

Der Bauträger hat im Übrigen vorab eine Kopie der Stellungnahme vom 08.03.2007 erhalten, um die aufgeführten Anforderungen in seinen weiteren Planungen frühzeitig berücksichtigen zu können.

Zentrale Polizeidirektion / Dez. 23, Kampfmittelbeseitigung

Die Stellungnahme vom 06.03.2007, laut der nach Auswertung der alliierten Luftbilder keine Bombardierungen innerhalb des Planbereiches bestehen und gegen die vorgesehene Nutzung in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. - Die davon abweichend in der Auswertung vom 28.08.2006 markierte Fundstelle vis-à-vis der Häuser Lange Weihe 101 E und 101 F wurde bereits in der Begründung vom 06.02.2007 angesprochen, im übrigen auch dem Bauträger bereits bekannt gegeben.
Eine Kennzeichnung der betreffenden Fläche in der Planzeichnung ist nicht erforderlich.

Nds. Landesamt für Denkmalpflege

Die Stellungnahme vom 12.03.2007 mit den Hinweisen auf bekannte archäologische Fundstellen im Umfeld des Plangebietes und die daraus resultierende denkmalschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Erdarbeiten wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird auf die um entsprechende Aussagen ergänzte Begründung unter Abschnitt 11.2 und den in die Planzeichnung übernommenen Hinweis auf die Genehmigungspflichtigkeit gem. § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz hingewiesen. Der Bauträger wurde im Übrigen vorab in Kenntnis gesetzt., um sich auf die vierwöchige Vorlaufsfrist einstellen zu können.

B) Erneuter Aufstellungsbeschluss

1. Der vom Rat am 05.10.2006 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 50 C – 11. Änderung – "Zentrumsbereich III" wird aufgehoben.
2. Das Aufstellungsverfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 C wird in Anwendung des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BauGB 2007) als "beschleunigtes Verfahren gemäß §13 a BauGB", das heißt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, weitergeführt.

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 50 C - 11. Änderung gem. § 13 a BauGB - erfolgt unter der modifizierten allgemeinen Zielsetzung, für die Teilfläche zwischen Bruckner-, Beethoven-, Lortzing- und Mozartweg anstelle der nach dem derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan (7. Änderung) vorgesehenen viergeschossigen Mehrfamilienhäuser mit ausschließlich Tiefgaragen und Parkdecks zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs nunmehr eine Bebauung mit vorwiegend zwei- und dreigeschossigen Reihen- und Doppelhäusern nebst wohnungsnaher Garagen und Stellplätze zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 C – 11. Änderung – umfasst die insgesamt 10.740 qm großen Flurstücke 343/1 und 356/12 zuzüglich angrenzender Wege-, Straßen- Grünflächen und wird im Einzelnen begrenzt

- im Nordwesten durch die nordwestlichen Grenzen des (unbenannten) Verbindungsweges zwischen der Erich-Panitz-Straße/Heidfeld-Tunnel und

Brucknerweg sowie der Wendeanlage Brucknerweg (Flurstücke 356/22 und 356/22),

- im Osten durch die östliche Grenze des Beethovenweges zwischen Brucknerweg und Lortzingweg (Flurstück 356/19),
- im Süden durch die südliche Grenze des Lortzingweges (Flurstück 356/18) und eine gedachte Linie in 10 m Parallelabstand südlich der nördlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche - Lärmschutzwall / Bolzplatz – (Flurstück 343/2) und ihre Verlängerung bis an den Mozartweg und
- im Westen von der westlichen Grenze der vorgenannten Grünfläche (Flst. 343/2).

Die genannten Flurstücke liegen sämtlich in der Flur 7, Gemarkung Laatzen.

Von einer erneuten Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
--

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 C - 11. Änderung gem. § 13 a BauGB - "Zentrumsbereich III" und die dazugehörige Begründung – jeweils Stand 16.04. 2007 – werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Zur Fortsetzung des Verfahrens empfiehlt der Ausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung nach Maßgabe des § 3 (2) BauGB. Parallel zur öffentlichen Auslegung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 5:

Dr.-Nr. 182 c/2005

**Flächennutzungsplan - 73. Änderung - für den Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 308 „Vor dem Laagberg“,
OS Ingeln-Oesselse
- Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung -**

Die Verwaltung erläutert die Notwendigkeit der erneuten Auslegung aufgrund eines Formfehlers und weist auf die Änderungen des Lärmschutzes hin. Die Sorge um eine evtl. nicht ausreichend gewährleistete Löschwasserversorgung wird mit Hinweis auf die Hauptwassertransportleitung und das Regenrückhaltebecken ausgeräumt

Der Ausschuss empfiehlt gemäß Beschlussvorlage:

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf für die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laatzen nebst Begründung wird zugestimmt. Er ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 6:

Dr.-Nr. 183 c/2005

Bebauungsplan Nr. 308 „Vor dem Laagberg“, OS Ingeln-Oesselse - Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung -

Der Ausschuss empfiehlt gemäß Beschlussvorlage:

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 308 „Vor dem Laagberg“ nebst Begründung wird zugestimmt. Er ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Beschluss: einstimmig

Zu Punkt 7:

Mitteilungen des Bürgermeisters

Die Verwaltung informiert über den in Ingeln-Oesselse geplanten Bau eines weiteren Drainagewasser – Hebewerkes, um den Fremdwasseranteil im Schmutzwassersystem weiter zu reduzieren.

Zu Punkt 8:

Anregungen und Wünsche

Zu den Fragen von Herrn Odenthal zur Ersatzpflanzung von Bäumen, Ausgleichspflanzungen sowie Brückengeländern im Zusammenhang mit dem Baugebiet Flohrscher Hof, erklärt die Verwaltung, diese in schriftlicher Form zu beantworten.

Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Ohms, schließt den öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil

Noch zu Punkt 7

Es werden keine Mitteilungen vorgetragen.

Noch zu Punkt 8

Es werden keine Anregungen und Wünsche vorgetragen.

Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

gez.
Ohms,
Vorsitzender

gez.
Prinz,
Bürgermeister

gez.
Hartmann
Protokollführerin